

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 20. April 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 18

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

1. Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021
2. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ilsfeld
3. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Ilsfeld
4. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld
5. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 1 GemO. Nach § 1 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) besteht dieser aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden nach § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 GemHVO.

Nach kurzer Erläuterung der Zahlen des Haushalts 2021 durch Fachbereichsleiter Heber und kurzer Beratung der Gremiumsmitglieder beschloss der Gemeinderat einstimmig folgende Haushaltssatzung 2021 sowie den Haushaltsplan und den Finanzplan mit Investitionsprogramm:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Ilsfeld

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 20.04.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.462.095 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.551.063 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.088.968 C
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	10.000 €

1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	10.000 C
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.078.968 C

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.708.045 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.607.913 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	100.132 C
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.734.620 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.434.020 €
2.6	Veranschlagtes Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	300.600 C
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	400.732 C
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	150.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-150.000 C
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	250.732 C

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.500.000 Euro

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden über eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt.

Ilfeld, den 20.04.2021
Thomas Knödler
Bürgermeister

Im Anschluss beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig die Wirtschaftspläne sowie Finanzpläne mit Investitionsprogrammen für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Ilfeld, Wasserversorgung Ilfeld und Nahwärmeversorgung Ilfeld. Mit zwei Enthaltungen beschloss der Gemeinderat den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilfeld und mit drei Enthaltungen den dazugehörigen Finanzplan mit Investitionsprogramm.

Weitere Informationen zum Haushalt 2021 der Gemeinde Ilfeld finden Sie unter der Rubrik Rathaus aktuell.

TOP 19 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Bisher war in der GemO geregelt, dass Sitzungen von Gremien in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden müssen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam bei vielen Kommunen die Frage auf, ob Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden können.

Die Landesregierung hat auf diese Anfragen und die Situation reagiert und eine Änderung der GemO beschlossen. Neu eingefügt wurde der § 37a.

Videositzungen, die ab 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung überhaupt zum Einsatz kommt. Die jeweilige Entscheidung, in welchem Format eine Sitzung im Einzelfall stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung in diesem Punkt entsprechend anzupassen, um in Ausnahmesituationen, wie aktuell der Corona-Pandemie, notwendige Sitzungen des Gemeinderates auch ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Außerhalb dieser Notsituationen dürfen die Gremien zwar auch virtuelle Beschlüsse fassen, allerdings nur solche „einfacher Art“, solche also die für Bürger nur unerhebliche Auswirkungen haben und die keiner mündlicher Erörterung bedürfen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. (vgl. Rubrik amtliche Bekanntmachung)

TOP 20 **Komm.ONE – Einheitliche Verträge, Entgelte und Produkte**

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung - wie gewohnt - erteilt werden.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung nimmt der Gemeinderat einstimmig den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Zudem stimmte der Gemeinderat der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen Beziehungen zu. Außerdem ermächtigte der Gemeinderat den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich rechtlichen Vertrags auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

TOP 21

Gigabitregion Heilbronn-Franken / Gigabitkompetenzzentrum (GKZ) Kooperationsrahmenvereinbarung Deutsche GigaNetz GmbH Bekanntgaben

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 22

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geldspenden.